

S A T Z U N G
der Stadt Creußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt Creußen" im vereinfachten Verfahren

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - (BayRS 2020-I-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 07.11.1988 und 21.02.1989 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Creußen" erlassen:

§ 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Gebietes "Altstadt Creußen", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt die Grundstücke, die im Plan des Architekturbüros Resch und Stiefler vom 19.09.1988 innerhalb des Sanierungsgebietes liegen und dort kenntlich gemacht sind. Dieser Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 2 BauGB).

Creußen, den 21.07.1989
STADT CREUSSEN

Gendrich

Gendrich
1. Bürgermeister

